Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/174

Alle Abg

Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Corina Gödecke MdL
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Bonn/Münster, 22.10.2012

Entwurf zum „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen"
Stellungnahme der Landesbauernverbände

Sehr geehrter Frau Präsidentin,

für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu dem vorgenannten Gesetzentwurf vorab eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns.

Wir bitten Sie, die in der anliegenden Stellungnahme angeregten Ergänzungen und Änderungen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reinhard Pauw
(Hauptgeschäftsführer)

Werner Gehring
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Die Landesregierung verfolgt mit dem „Klimaschutzgesetz NRW“ das Ziel, die fehlenden „verbindlichen Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitisch notwendigen Maßnahmen“ in einen langfristigen, verbindlichen und nachvollziehbaren Rahmen zu überführen. Begründet wird der Gesetzentwurf unter anderem damit, „dass neben den gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt“ der Klimawandel „eine enorme volkswirtschaftliche Belastung“ verursacht.

Angesichts der großen Bedeutung, die dem Klimaschutz in der Koalitionsvereinbarung beigemessen wird, müsste es das Ziel der Landesregierung sein, weite gesellschaftliche Kreise von der Notwendigkeit der eigenständigen Gesetzgebung zu überzeugen und ein für alle Bereiche tragfähiges Gesetz zu verabschieden. Leider wurden wesentliche Kritikpunkte und Änderungsvorschläge an dem in der vorangegangenen Legislaturperiode eingebrachten und nicht verabschiedeten Gesetzentwurf von der Regierungskoalition nicht aufgenommen. Stattdessen wurde der „alte“ Gesetzentwurf nahezu unverändert wieder in die Beratungen eingebracht. Umso stärker appellieren die beiden Landwirtschaftsverbände an die Landesregierung, die dringend notwendigen Anpassungen vorzunehmen bzw. mit Blick auf die bereits laufende Erarbeitung des Klimaschutzplans einen verlässlichen Rahmen aufzuzeigen.

Land- und Forstwirtschaft gehören zu den Bereichen, die in den kommenden Jahrzehnten am stärksten durch die Folgen des Klimawandels betroffen sein werden. Zwar haben sie sich seit jeher auf veränderte Witterungsverhältnisse und Veränderungen des Klimas erfolgreich eingestellt. Die Geschwindigkeit und die Stärke des Klimawandels könnten aber die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft überfordern (vgl. DBV, Klimaschutz durch und mit der Land- und Forstwirtschaft, S. 6).

Klimaveränderungen haben sowohl hinsichtlich ihrer Entstehung als auch in Bezug auf ihre Auswirkungen eine weltweite Bedeutung. Sie stellen insofern eine globale Herausforderung dar und bedürfen nach Ansicht der Landwirtschaftsverbände entsprechend auch einer länderübergreifend umfassenden Klimaschutzstrategie. Bei allen berechtigten Bemühungen, in Teilzonen der Erde ein „Mehr“ für den Klimaschutz zu erbringen, können diese letztlich nur einen sehr begrenzten Beitrag gegen die durch menschliches Handeln bedingten Klimaveränderungen leisten.

Die beiden Landwirtschaftsverbände anerkennen die Bemühungen der Landesregierung, als Maßstab für politisches Handeln den Klimaschutz zu einem zentralen Anliegen zu machen. Sie sind aber davon überzeugt, dass die Fokussierung des Klimaschutzes auf ein Bundesland nur eine geringe Wirkung entfalten kann und die Gefahr birgt, die Lebensverhältnisse und Wirtschaftskraft in der Region zu gefährden, ohne dem zunehmenden Klimawandel wirklich zu begegnen. Daher müssen alle Maßnahmen vor ihrer Umsetzung hinsichtlich ihres Nutzens und den damit verbundenen Kosten beurteilt werden.

Angesichts der Einbettung der nordrhein-westfälischen Landwirtschaft in die europäische Agrarpolitik - die nicht zuletzt durch die von der rot-grünen Bundesregierung im Jahr 2003 mitgetragenen Reform eine deutliche Liberalisierung und Ausrichtung auf die Weltmärkte erfahren hat – dürfen den in unserem Bundesland wirtschaftenden Landwirten durch das vorliegende Gesetz keine wettbewerbsverzerrenden Belastungen aufgebürdet werden. Dies ist umso bedeutender, da der absolute Beitrag, den die Landwirtschaft in NRW bezogen auf eine Einsparung von klimarelevanten Emissionen NRWs leisten kann, sehr gering ist. Schließlich beträgt der Anteil der relevanten Emissionen der Landwirtschaft lediglich ca. 2,4 % (vgl. LANUV 2012).

RLV und WLV sind der Auffassung, dass der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit dem Klimaschutz ein hohes Gewicht einzuräumen ist. Auch wenn im Klimaschutzgesetz Ziele für Emissionsreduzierungen formuliert werden, dürfen die sonstige ökologische, die soziale und die ökonomische Nachhaltigkeit sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht außer Acht gelassen werden.

Daher fordern die Landwirtschaftsverbände die Landesregierung auf, anstatt weitgehende Reduktionsziele zu verordnen, im Rahmen einer zu erarbeitenden Klimaschutzstrategie ein geeignetes Forschungs- und Förderprogramm auf den Weg zu bringen, um die Klimaschutzziele mit dem Anspruch an die Nahrungsmittel- und Energieproduktion in Einklang zu bringen.

Hierzu sollte das bestehende Programm der Umwelt- und Standortangepassten Landwirtschaft (USL) einen erkennbaren Schwerpunkt erhalten. Dabei muss den Bilanzierungsregeln, die der Ermittlung der Klimawirkung zugrunde liegen, besondere Bedeutung zugemessen werden und zunächst wissenschaftlich abgesichert werden. Weiterhin bedarf es im Rahmen der Maßnahmenkonzeption und deren Umsetzung einer kontinuierlichen agrarwissenschaftlichen Begleitung, die dem in § 6 Abs. 3 geforderten Anspruch des vorliegenden Gesetzes gerecht wird. Maßnahmen, die über bestehende Fachgesetze hinausgehen, bedürfen der gezielten Unterstützung durch das Land etwa im Rahmen des *„Programms für ländliche Entwicklung NRW“* und sind auf der Grundlage des Freiwilligkeitsprinzips umzusetzen.

Die in § 3 Abs. 3 geforderte Erarbeitung sektorspezifischer und auf die jeweilige Region abgestimmter Anpassungsmaßnahmen könnte unter diesen Voraussetzungen möglich sein. Wobei letztlich in der Abwägung der Maßnahmen deren Wechselwirkung zwischen den Regionen innerhalb des Sektors ebenso Berücksichtigung finden muss wie das Minderungspotenzial der Maßnahmen bezogen auf die Gesamtemission NRW´s. Hierdurch können unverhältnismäßige Belastungen einzelner Sektoren vermieden und effiziente Maßnahmen identifiziert werden.

Gerade mit Blick auf die Herausforderungen des Klimawandels kommt dem Schutz der landwirtschaftlichen Fläche eine besondere Bedeutung zu. Schließlich kann nur durch den Erhalt des Bodens ein Beitrag zur Senkung der CO_2-Emissionen geleistet werden. Demgegenüber würde eine fortschreitende Flächenversiegelung nicht nur das Potenzial zur CO_2-Bindung auf landwirtschaftlichen Flächen mindern, sondern die Folgen des Klimawandels verschärfen (z.B. durch Überhitzung in Ballungsräumen oder steigende Hochwasserrisiken). Daher halten es die beiden Landwirtschaftsverbände für erforderlich, den Schutz der landwirtschaftlichen Fläche gesetzlich zu verankern. Mit einem eigenständigen Kapitel „Landwirtschaft“ im Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplänen sollten zudem geeignete Ziele implementiert werden, die der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in Abwägungsentscheidungen größeres Gewicht verleihen

...

2. Spezielle Bemerkungen

Art. 1 Klimaschutzgesetz NRW

Zu § 3 Abs. 3

Die Landwirtschaftsverbände begrüßen grundsätzlich den Ansatz, die Auswirkungen des Klimawandels durch sektorspezifische Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen. Dabei müssen allerdings der mögliche Beitrag eines Sektors an der Gesamtemission gemessen und zunächst die Reduktionspotentiale von Großemittenten ausgeschöpft werden. Zudem muss das Land NRW geeignete Forschungsinitiativen ergreifen und entsprechende Förderprogramme auflegen. Bei der Ausrichtung der Maßnahmen ist mit Blick auf die Landwirtschaft deren Einordnung in die globalen und europäischen Marktbedingungen zu berücksichtigen. Nur so erreichen die Anpassungsmaßnahmen die notwendige Akzeptanz.

Zu § 5 Abs. 1

Auch mit Blick auf die Konkretisierung der Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte, die öffentliche Stellen zu erarbeiten haben, sollte weitere Fachkompetenz, unter anderem die der Verbände, bei der Formulierung von Rechtsverordnungen mit einbezogen werden.

Insbesondere müssen mögliche Wechselwirkungen zwischen den örtlichen Klimaschutzkonzepten und den möglicherweise betroffenen Wirtschaftssektoren detailliert analysiert werden und eine mögliche negative Folgewirkung für den Raum abgewendet werden. Aus Sicht der Landwirtschaftsverbände gilt es, die agrarstrukturellen Belange raumbedeutsamer Konzepte sorgfältig abzuwägen.

Zu § 6 Abs. 1

Die Landwirtschaftsverbände begrüßen die vorgesehene Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen bei der Erstellung des Klimaschutzplans.

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass sich der durch die Arbeitsgruppen erarbeitete Klimaschutzplan in der Beschlussfassung des Landtages wiedergespiegelt.

Zu § 6 Abs. 3

Die Landwirtschaftsverbände anerkennen, dass die Landesregierung die Wechselwirkungen von Maßnahmen auf den unterschiedlichen Ebenen im Rahmen der Erarbeitung des Klimaschutzplanes absichern will. Mit Blick auf die Einbindung der nord-

rhein-westfälischen Landwirtschaft in die europäische Agrarpolitik ist in den nächsten Jahren von einer erheblichen Verlagerung der Produktion auszugehen.

Zu § 6 Abs. 4

Aus der Begründung geht nur in Ansätzen hervor, in welcher Weise der Klimaschutzplan Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz enthalten soll.

Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft kann insbesondere der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfläche den Zielen des Klimaschutzes im hohen Maße Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund fordern die Landwirtschaftsverbände, unbedingt dieses Ziel im Rahmen der mit dieser Gesetzesinitiative verbundenen notwendigen Gesetzesänderung im Landesplanungsrecht und der damit verbundenen Novelle des Landesentwicklungsgesetzes aufzunehmen. Hierzu bietet es sich an, im Landesentwicklungsgesetz § 27 - Abs. 1 die Ziffer c wie folgt neu einzuführen:

„Eingriffe in die landwirtschaftlichen Nutzflächen setzen voraus, dass der Flächenbedarf unabweisbar ist und nicht anderweitig (z.B. durch Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen oder anderen Bestandsflächen) gedeckt werden kann. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch unabweisbare Eingriffe ist durch flächensparende Ausgestaltung der Vorhaben auf das notwendige Maß zu beschränken."

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 3

Mit Blick auf die besondere Bedeutung des zunehmenden Verbrauchs hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen und die von Experten gerade mit Blick auf die Herausforderungen der Energiewende – hin zu einer klimafreundlichen Energiegewinnung – prognostizierte Zunahme, muss der Flächenverbrauch im Rahmen der Berichterstattung besonders gewürdigt werden.

Die Ergebnisse sind im Rahmen der weiteren Erarbeitung des Klimaschutzplanes unbedingt zu berücksichtigen.

Bonn/Münster, 22. Oktober 2012